

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Metropol München e.V.“ (TSC Metropol München e.V.), hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des
 - Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
 - Landestanzsportverbandes e.V.
 und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 VEREINZWECK

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Tanzsporttrainern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDER

- Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sowie Zweitmitglieder.
- Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jugendmitglieder, danach ordentliche Mitglieder.
- Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Tanzsports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
- Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; Sie nehmen nicht aktiv am Training teil.
- Zweitmitglieder sind Mitglieder, die gleichzeitig noch Mitglieder eines anderen Tanzsportvereins sind und für diesen bei Turnieren und Wettbewerben starten. Sie nutzen insofern nur die Trainingsmöglichkeiten und Einrichtungen des TSC Metropol München e.V. für ihr sportliches Weiterkommen. Mitglieder, die für den TSC Metropol München e.V. bei Turnieren und Wettbewerben starten, jedoch ebenfalls Mitglied in einem anderen Tanzsportverein sind, sind keine Zweitmitglieder, sondern ordentliche Mitglieder.
- Auf Antrag kann das Präsidium die ordentliche Mitgliedschaft bzw. die Jugendmitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umstufen, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDERSCHAFT

- Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt dieses die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Widerspruch.

§ 6**BEENDIGUNG UND RUHEN DER MITGLIEDERSCHAFT**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium zu erklären (Kündigung der Mitgliedschaft). Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung eine von § 6 Ziffer 2. abweichende Regelung in Bezug auf die Kündigung der Mitgliedschaft zu treffen.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch das Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann das Präsidium im Einzelfall ein Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. Hierfür müssen jedoch wichtige Gründe, die vom Mitglied nachzuweisen sind, vorliegen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7**RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Präsidium im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften unentgeltlich zu benutzen.
- Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und der vom Verein beauftragten Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jeder Anschriftenwechsel und Änderungen von für die Mitgliedschaft relevanten Daten sind dem Präsidium unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8**HAFTUNG**

- Für Schäden, die einem Mitglied nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins, seiner Organe oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person entstanden sind, ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.
- Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
- Jedes Mitglied haftet dem Verein und seinen Mitgliedern selbst und uneingeschränkt, soweit es den Schaden zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund satzungswidrigen Verhaltens.

§ 9**BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR,**

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestimmt.
- Das Präsidium bestimmt im Rahmen der Beitragsordnung ob und in welcher Höhe von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- Beiträge und Aufnahmegebühr sind als Bringschuld im Voraus zu entrichten, deren Höhe und Bezahlungsmodus in der Beitragsordnung festgehalten sind.

§ 10**ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 11**PRÄSIDIUM**

- Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart und Schriftführer
 - dem Jugendwart
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Voraussetzung für die Wahl eines Jugendwartes ist, dass der Verein über mindestens 10 Jugendmitglieder verfügt.
- Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Dem Präsidium obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 12**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Einberufung per Email eine schriftliche Einberufung gleichsteht. Mitgliedern, die über keine technische Möglichkeit zum Empfang von Emails verfügen, ist auf Verlangen eine schriftliche Einberufung zukommen zu lassen.
- Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmbübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Die Stimmbübertragung ist durch schriftliche Vollmacht des stimmberechtigten Mitgliedes beim Wahlvorstand nachzuweisen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich nur eine Stimme übertragen lassen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 13**JUGENDVERSAMMLUNG**

- Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendmitglieder des Vereins.
- Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat in der Regel eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart bzw., wenn ein Fall des § 11 Ziffer 4. nicht vorliegt, vom Präsidenten entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der bei der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 13 Ziffer 2 einzuberufen.
- Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart bzw., wenn ein Fall des § 11 Ziffer 4. nicht vorliegt, vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Präsidiumsmitglied geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt und vertritt neben dem Jugendwart die Belange der Jugend im Verein.
- Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 12 Ziffer 4. Auf die Stimmbübertragung ist § 12 Ziffer 3 entsprechend anzuwenden.

§ 14**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Ziffer 1.
- Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, den Verein vertretenden Mitglieder des Präsidiums.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern oder für den Fall der Ablehnung an die Stadt München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendtanzsports zu verwenden hat.

§ 15**INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.09.1994 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2006 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

München, den 23.11.2006